

Thomas Widmer-Huber, EVP (Mitte/EVP-Fraktion)

Daniel Hettich, LDP

26.3.25

### **Anzug betreffend grössere Unabhängigkeit von Kanton und Gemeinden bei der Festlegung der Steuerbelastung ihrer Steuerpflichtigen**

Den Landgemeinden im Kanton Basel-Stadt war es im ausgehenden 20. Jahrhundert noch möglich, progressive Steuertarife für die ihnen zugestandenen Steuerarten selbst festzulegen und somit die Steuerkurve für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu definieren. Umgekehrt bestand diese Möglichkeit auch für den Kanton. Die bestehenden Unterschiede in der Steuerbelastung führten dann aber – Zitat Jahrbuch zRieche 1990 – «diesbezüglich zu einer gereizten Atmosphäre zwischen Einwohnern der Stadt Basel und der Landgemeinden». Infolge einer Volksinitiative, parlamentarischer Vorstösse und den Diskussionen um Finanzausgleich und Lastenübertragung wurde das Steuergesetz im Jahr 2000 revidiert erlassen.

Seither gilt gemäss §2 Abs. 2 dieses Gesetzes: «Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.» und Abs. 3: «In der Stadt Basel werden keine kommunalen Steuern erhoben.» Zudem ist der Steuerfuss für die Einkommenssteuern gesetzlich auf 100% festgelegt.

Die heutige Regelung führt dazu, dass die kommunalen Steuererträge in den Landgemeinden stets in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des kantonalen Steuertarifs stehen. Und sie führt auch heute wieder zu einer gereizten Atmosphäre, wenn die Riehener Interessensvertreter bei Vorstössen für Steuersenkungen auf kantonaler Ebene nicht folgen können, weil sie sonst eine noch stärkere Schieflage des Finanzhaushalts ihrer Gemeinde in Kauf nehmen müssten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen nötig wären, um einerseits der Absicht von Verfassung und Gesetz hinsichtlich der tragbaren Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen Stadt- und Gemeinde-Einwohnerinnen und -Einwohnern nachzuleben und andererseits den Körperschaften die notwendige Autonomie in der Beeinflussung dieser jeweiligen Steuerbelastung zu gewähren.

Dies kann in dem Sinne geschehen, dass Eingriffe wie Steuersenkungen oder -erhöhungen sich nicht zwingend auf Kanton und Gemeinde gleichzeitig auswirken oder aber indem Kompensationsmechanismen für diese Fälle eingeführt werden.